

Ausstrahlungen der Forstwirtschaft in die Landesplanung

Autor(en): **Jacsman, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **120 (1969)**

Heft 12

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-767761>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ausstrahlungen der Forstwirtschaft in die Landesplanung¹

Von *J. Jacsman*, Zürich

Oxf. 911:903

Einleitung

Die Landesplanung erfreut sich eines großen öffentlichen Interesses. Radio, Fernsehen und vor allem die Presse beschäftigen sich umfassend und ausführlich mit ihren Problemen. Vor kurzer Zeit erlebten wir eine wahre Blüte von Sendungen und Publikationen über den Sinn und Zweck der Landesplanung. Es ging um die Annahme oder Ablehnung zweier Ergänzungsartikel der Bundesverfassung, die eine verfassungsrechtliche Neuordnung des Bodenrechtes bezwecken. Der Volksentscheid vom 14. September 1969 zeichnete nun für die schweizerische Landesplanung eine Entwicklungsmöglichkeit vor, deren Tragweite heute allerdings noch nicht zu überblicken ist. Doch kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Diskussionen über die Bedeutung, das Wesen und den Inhalt der Landesplanung in den nächsten Monaten und Jahren noch eingehender und wahrscheinlich auch noch heftiger geführt werden. In diesem Zeitpunkt erscheint deshalb eine Standortbestimmung des Waldes und der Forstwirtschaft innerhalb der Landesplanung höchst aktuell, dies um so mehr, als die Forstwirtschaft in bezug auf die Zukunftsgestaltung unseres Landes ein sachlich begründbares Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht besitzt. Sie ist daher auch, das darf betont werden, zur Mitwirkung in der Landesplanung sogar verpflichtet.

Begriff und Wesen der Landesplanung

Unter Landesplanung versteht man gewöhnlich Maßnahmen, die zur Vorbereitung einer geordneten Nutzung des Bodens dienen. Sie ist, gemäß der Definition der Eidgenössischen Expertenkommission für Fragen der Landesplanung (1), «diejenige Planung der Nutzung eines Gebietes, die sowohl dem Individuum als auch den menschlichen Gemeinschaften die besten Entwicklungsmöglichkeiten sichern und gefährdete Lebenselemente schützen will». Ihre zentrale Aufgabe besteht in der «Schaffung von Richtlinien für die Ausscheidung, Standortbestimmung, Dimensionierung und Strukturierung von Nutzungszonen, nämlich von Wohnzonen, Landwirtschafts-

¹ Vortrag an der Abteilung für Forstwirtschaft der ETH anlässlich des Jubiläums der Gesellschaft ehemaliger Polytechniker.

zonen, Gewerbe- und Industriezonen, Zonen öffentlichen Interesses auf kommunaler, regionaler und auf Bundesebene» (1). Aus dieser Umschreibung der Aufgabenbereiche läßt sich entnehmen, daß es bei der Landesplanung darum geht, die Hauptbedürfnisse des menschlichen Lebens: das Bedürfnis nach Wohnen, Arbeiten, Zirkulieren, sich Ernähren und sich Erholen, möglichst optimal zu befriedigen. Dabei unterscheidet man zwischen zwei grundsätzlich verschiedenartigen landesplanerischen Vorgehen (2). Beim ersten versucht man, wo sich eine Entwicklung anbahnt, so einzuwirken, daß die verschiedenen Ansprüche an die Bodennutzung aufeinander abgestimmt werden und mit bestmöglichem Nutzeffekt nebeneinander bestehen können. Diese pragmatische Landesplanung übernimmt also die Funktionen einer Feuerwehr; sie versucht die bestehenden Konfliktsituationen zu beseitigen oder mindestens abzuschwächen. Im zweiten Fall richten sich die Maßnahmen nach einem Leitbild, das einem von einer Idealvorstellung ausgehenden Gesamtkonzept der Planung entspricht. Das Leitbild der Landesplanung ist von den jeweiligen rechtlichen und politischen Mitteln eines Staates abhängig; es ist der gesellschaftspolitischen Ordnung eines Landes eingefügt (2). In der Schweiz besaß der Bund noch vor kurzem keine Kompetenz, um derartige landesplanerische Gesamtkonzepte zu erarbeiten und durchzusetzen. Erst das Wohnbauförderungsgesetz von 1965 ermöglichte ihm, in diese Richtung vorzustoßen. Der Volksentscheid vom 14. September 1969 hat für diese Arbeiten zweifellos einen neuen kräftigen Impuls gegeben.

Der Wald in der pragmatischen Landesplanung

Wenn nun die Ausstrahlungen der Forstwirtschaft in die Landesplanung diskutiert werden sollen, wobei man richtigerweise von Wechselbeziehungen sprechen müßte, so sind zwei Sachverhalte zu unterscheiden. Erstens handelt es sich um die Tatsache, daß die bestehende forstliche Nutzungsfläche des Landes gesetzlich gesichert ist und dadurch eine Teilnutzungsordnung des Bodens schon heute besteht; zweitens geht es darum, daß die Funktionen des Waldes und vor allem die Schutz- und Erholungsfunktionen derart von Bedeutung sind, daß sich ihre sinnvolle Eingliederung in die Landesplanung geradezu aufdrängt.

Wir dürfen sicher darauf stolz sein, daß der Wald in der Schweiz umfassend und konsequent geschützt wird. Das eidgenössische Forstgesetz von 1902 sorgt für die Erhaltung und Vermehrung des Waldareals, die Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz von 1965 sichert sogar die regionale Verteilung der Wälder. Diese Rechtsgrundlagen sind auch für die schweizerische Landesplanung von grundlegender Bedeutung. Sie geben ihr die Möglichkeit, im Kampf um die Erhaltung der freien Landschaft sich auf ein bedeutsames und sicheres Fundament zu stützen. Nicht umsonst wurde deshalb das Forstgesetz schon vor Jahren als erstes Landesplanungsgesetz der Schweiz bezeichnet.

Der Arealschutz des Waldes ist und kann auch in der Zukunft nicht absolut sein. In einer dynamischen Volkswirtschaft wie auch im Hinblick auf die künftigen Entwicklungsmöglichkeiten des Landes wäre es ein Hindernis, wenn das bestehende Waldareal auf ewige Zeiten absolut geschützt wäre. Das eidgenössische Forstgesetz hat daher bewußt Spielraum für Rodungen offen gelassen, die allerdings an bestimmte Voraussetzungen gebunden sind. In den meisten Fällen wird die Bewilligung einer Waldrodung mit der Pflicht zum Realersatz verknüpft. Die Landesplanung bekennt sich zu einer strengen Zurückhaltung in der Bewilligung von Waldrodungen, wobei sie an eine fruchtbare Zusammenarbeit mit den Forstleuten appelliert. Dies macht folgendes Wort des Zentralsekretärs der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung eindrücklich (3): «Der Landesplaner, der den starken Entwicklungspotenzen durchaus nicht ablehnend gegenübersteht, der aber die Gefahren erkennt, wenn der Staat nicht rechtzeitig Schranken setzt, muß daher von den Förstern fordern, daß jene spärlichen Schranken, die der Staat gesetzt hat, unerbittlich beachtet werden.»

Um für die Beurteilung von Rodungsgesuchen einheitliche gesamtschweizerische Grundlagen zu schaffen, hat der Schweizerische Forstverein 1964 bekanntlich Richtlinien erarbeitet. Diese Empfehlungen richten sich vor allem an die Behörden (4), sie sind aber gleichzeitig wegleitend für die Landesplanung. Um dies zu verdeutlichen, sei auf eine Stellungnahme des Institutes für Orts-, Regional- und Landesplanung an der ETH Zürich betreffend Waldrodungen hingewiesen (5): «Bei der Beurteilung von Rodungsvorhaben jeder Art hält das Institut . . . grundsätzlich eine strenge Zurückhaltung gegenüber Bewilligungen für notwendig. Analog den Richtlinien des Schweizerischen Forstvereins für die Behandlung von Rodungsgesuchen sollten Waldrodungen nur erfolgen dürfen, wenn hierfür ein bedeutendes öffentliches Interesse geltend gemacht werden kann.»

Die positive Waldgesinnung der Schweizer Landesplaner läßt sich übrigens auch in der Frage des Waldrandabstandes erkennen. Die Planer verlangen grundsätzlich einen Waldrandabstand von 25 bis 30 m; sie akzeptieren folglich die Forderungen der Forstwirtschaft weitgehend.

Diese Einstellung der Landesplanung zur Walderhaltung verhinderte leider nicht, daß die Zahl der Waldrodungen in der letzten Zeit merklich zugenommen hat, und daß der Waldrandabstand in vielen Gemeinden ein absolutes Minimum beträgt. Für diese Fehlleistungen kann jedoch die Planung selbst kaum verantwortlich gemacht werden. Sie hatte nur die Möglichkeit, die Konfliktfälle aus der Sicht einer Regional- oder Ortsplanung zu prüfen und aufgrund entsprechender Begutachtungen ihre Stellung zu beziehen. Den Entscheid mußte sie den zuständigen Instanzen überlassen. Ob bei solchen Entscheiden sachliche oder politische Argumente maßgebend waren, ist ein Vorgang, der mit der Planung nichts mehr zu tun hat.

Das landesplanerische Teilleitbild Wald

Die Erhaltung des Waldareals und der bestehenden Waldverteilung ist auch für die Zukunft das Hauptpostulat der schweizerischen Forstwirtschaft (6). Diese forstpolitische Zielvorstellung wird von der Landesplanung grundsätzlich unterstützt. Zurzeit wird am Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung ein Gesamtleitbild der Besiedelung der Schweiz erarbeitet, das die langfristigen Zielsetzungen und Maßnahmen der Landesplanung enthalten soll (7). Das Leitbild besteht aus 16 einzelnen Teilleitbildern, von denen besonders jene von Bedeutung sind, welche auf bestimmte Raumbereiche des Landes Nutzungspriorität beanspruchen. Es handelt sich um die Teilleitbilder Siedlung, Siedlungswasserwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Wald, Landwirtschaft, Erholung und Fremdenverkehr sowie Landesverteidigung. Der Prioritätsanspruch an die Bodennutzung wird zunächst in Form von sogenannten Fixzonen ausgewiesen. Die Fixzonen des Waldes umfassen das gesamte Waldareal der Schweiz. Diese Vorrangstellung der Interessen des Waldes und der Forstwirtschaft wird mit den Schutz- und Wohlfahrtsleistungen des Waldes begründet. Entscheidend sind also die Bedeutung des Waldes für den Landschaftshaushalt, für die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung, seine Leistungen bei der Abwendung von schädlichen Emissionen und von Naturgefahren sowie seine günstigen Einflüsse auf Luft und Wasser.

In einer zweiten Arbeitsphase werden die einzelnen Fixzonen, also die Gebiete mit bestimmter Nutzungspriorität, auf Konfliktmöglichkeiten mit anderen Gebietsansprüchen untersucht. Wir dürfen nicht vergessen, daß im Rahmen des Gesamtleitbildes der Besiedelung der Schweiz nicht nur die Forstwirtschaft, sondern auch die Siedlung, die Landwirtschaft, der Natur- und Landschaftsschutz usw. erhebliche Forderungen stellen, so daß derselbe Raumbereich von zwei oder mehreren Nutzungsträgern beansprucht werden kann. Im Hinblick auf die Fixzonen des Waldes unterscheiden wir zwischen Flächenkonflikten und Funktionskonflikten. Es dürfte durchaus möglich sein, daß eine bestimmte Waldfläche zugleich für andere Nutzungen beansprucht wird. Man wird versuchen, den Prioritätsanspruch durch die besondere spezifische Eignung der fraglichen Waldfläche zu begründen. Um die waldfremden Nutzungsansprüche wirksamer abzuwehren, wäre es für die Landesplanung besonders vorteilhaft, wenn die vorrangigen Leistungen der fraglichen Waldflächen – qualitativ und wenn möglich quantitativ – nachgewiesen werden könnten.

Bei den funktionellen Konflikten wird nicht der Wald selbst, sondern werden eine oder mehrere seiner Funktionen in Frage gestellt. Im Rahmen des Teilleitbildes Natur- und Landschaftsschutz könnten Waldgebiete als Natur- oder Landschaftsschutzgebiete ausgeschieden werden mit der Forderung, daß die Holznutzung und eventuell auch die Erholungsnutzung eingeschränkt oder sogar völlig eingestellt werden soll. Im Teilleitbild Er-

holung sind die stadtnahen Wälder als Bestandteile der Naherholungsgebiete vorgesehen. In diesen sogenannten Erholungswäldern sollten die rein wirtschaftlichen Zielsetzungen zugunsten der Erholungsfunktion des Waldes zurückgestellt werden. Ebenfalls spezifische Anforderungen stellt die Bewirtschaftung der Waldungen über Grundwassergebieten, die im Teilbild Siedlungswasserwirtschaft als eigene Fixzonen ausgewiesen werden.

Wie schon erwähnt, werden im Rahmen des Gesamtleitbildes der Besiedelung der Schweiz auch die leistungsfähigen landwirtschaftlichen Produktionsflächen festgelegt und als Fixzonen der Landwirtschaft ausgeschieden. Diese Maßnahme führt indirekt zur Abgrenzung sogenannter Grenzertragsböden. Darunter sind jene offenen Gebiete zu verstehen, deren landwirtschaftliche Nutzung aus verschiedenen Gründen nicht mehr rentabel ist. Im Hinblick auf die Integrationsbestrebungen der europäischen Länder sowie in Anbetracht der ungünstigen Standortbedingungen der Landwirtschaft in den Voralpen- und Alpengebieten ist kaum zu bezweifeln, daß ein maßgeblicher Anteil der heute noch landwirtschaftlich genutzten Flächen zu Grenzertragsböden erklärt wird. Ein Teil derselben wird ohne Zweifel für Siedlungszwecke beansprucht. Wiederum andere Flächen müssen offengehalten werden, da sie wertvolle Bestandteile von Natur- und Landschaftsschutz- oder Erholungsgebieten sind. Die restlichen Gebiete könnten grundsätzlich der Aufforstung freigegeben werden. Damit entsteht die Möglichkeit, das Waldareal der Schweiz zu vergrößern, wenn auch entsprechende Maßnahmen forstpolitisch gesehen problematisch sind. Jedenfalls dürfte eine beschränkte, jedoch auf die Waldfunktionen ausgerichtete Aufforstungsplanung sowohl die Forstwirtschaft als auch die Landesplanung befriedigen. Eine solche Planung setzt jedoch voraus, daß der Standort der Neuaufforstungen sorgfältig ausgewählt wird, indem man die lokalen und regionalen Bedürfnisse der Bevölkerung hinsichtlich der Schutz- und Wohlfahrtswirkungen des Waldes berücksichtigt.

Zusammenfassend kommen wir zu folgenden Grundsätzen der schweizerischen Landesplanung betreffend Waldflächenentwicklung:

1. Die bestehenden Waldflächen sollen grundsätzlich erhalten bleiben.
2. Die Waldrodungen bedürfen einer eingehenden und sachlichen Begründung, wobei die Funktionen des Waldes voll mitzuberücksichtigen sind.
3. Die Neuaufforstungen haben die örtlichen und regionalen Bedürfnisse zu berücksichtigen. Bei Ersatzaufforstungen sind funktionell gleichwertige Standorte zu wählen.

In bezug auf die künftige Funktionsordnung der Wälder wurde im Rahmen der Landesplanung noch keine Entscheidung getroffen. Uns erscheint es zweckmäßig, im Leitbild der Besiedelung der Schweiz die Waldungen nach ihren Hauptfunktionen zu unterteilen, da einerseits eine solche Unterteilung mit der Ausscheidung der Erholungswälder durch die Fixzonen der

Erholung oder mit der Festlegung der Schutzwälder im Rahmen des Teilleitbildes Siedlungswasserwirtschaft oder mit der Abgrenzung der vom Natur- und Landschaftsschutz beanspruchten Waldgebiete zum Teil schon verwirklicht wird, andererseits diese Maßnahme auch die Festlegung der langfristigen Ziele der Waldbewirtschaftung ermöglicht. Nicht zuletzt dürfte eine solche Maßnahme für die künftige forstliche Bodenpolitik der öffentlichen Hand von Bedeutung sein, deren Ziel es sein muß, die Schutz- und Erholungswälder möglichst weitgehend in den öffentlichen Besitz zu bringen.

Durch die Erarbeitung des landesplanerischen Leitbildes der Schweiz werden die Grundsätze für eine durch die Kantone zu schaffende, der zweckmäßigen Nutzung des Bodens und einer geordneten Besiedelung des Landes dienende Raumplanung festgelegt. Die Tatsache jedoch, daß die Realisierung der Landesplanung grundsätzlich den Kantonen überlassen wird, dem Bund direkte planerische Eingriffsmöglichkeiten verwehrt bleiben, läßt Befürchtungen aufkommen, wonach die Kantone einzelne Zielvorstellungen des gesamtschweizerischen Leitbildes vernachlässigen könnten. Jedenfalls dürfte es klar sein, daß die Realisierung der Zielsetzungen im Rahmen der Kantonal-, Regional- und Ortsplanungen erfolgen wird.

Auch das Teilleitbild Wald legt nur die Grundsätze für das Wahrnehmen der Interessen des Waldes und der Forstwirtschaft im Rahmen der Orts-, Regional- und Kantonalplanungen fest. Wie gut diese Grundsätze befolgt werden, dürfte nicht unwesentlich von den zuständigen Forstleuten in den einzelnen Kantonen abhängen. Damit kommen wir zum zweiten Hauptthema des Referates.

Die Mitarbeit der Förster bei den Orts-, Regional- und Kantonalplanungen

Jeder Forstbeamte ist selbstverständlich von Amtes wegen Hüter der Interessen des Waldes und der Forstwirtschaft. Er ist deshalb verpflichtet, bei den Orts-, Regional- und Kantonalplanungen aktiv mitzuwirken und sich für die strikte Erhaltung des Waldareals einzusetzen. Seine Tätigkeit ist aber keineswegs auf sture Abwehrmaßnahmen beschränkt. In sachlich begründeten Fällen soll er den Mut zeigen, zu Lösungen beizutragen, welche vom rein forstlichen Gesichtspunkt aus nachteilig erscheinen, jedoch eindeutig im Interesse der gesamten Öffentlichkeit liegen.

Die erste und wahrscheinlich wichtigste Aufgabe der Forstbeamten besteht in der Klärung der Bedeutung des Waldes im allgemeinen und für die Wohlfahrt der Bevölkerung des Kantons, der Region und der Gemeinde im speziellen. Vor allem wenn konkrete Rodungsvorhaben zu prüfen sind, hat der Forstmann sachliche Angaben über die Schutz- und Wohlfahrtsleistungen der betreffenden Waldstücke zu machen, damit das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldes konkretisiert wird. Er soll die Planer über die

ökologischen Zusammenhänge im Wald belehren, vor allem zeigen, daß die heutigen Wälder erst im Laufe von Jahrhunderten entstanden sind, und sich nicht wie irgendeine technische Anlage von heute auf morgen herstellen lassen (8). Der Planer soll erkennen, daß Ersatzaufforstungen keineswegs Ersatz für den Ausfall der Leistungen des gerodeten Waldes bringen, sondern daß anfänglich nur Kosten entstehen, die weitgehend von der Allgemeinheit zu bezahlen sind. Der Förster hat auch auf die Folgewirkungen von Waldschneisen und Teilrodungen hinzuweisen.

Der Katalog der Aufgaben des Forstbeamten im Rahmen der Orts-, Regional- und Kantonalplanungen ist damit noch nicht abgeschlossen. Man bedarf der Mitarbeit des Forstmannes bei der Festlegung des Waldrandabstandes. Er soll mitwirken bei der Planung des Straßennetzes in den Ortschaften und Quartieren, um die Verbindung zwischen diesem und dem Wegnetz im Wald sicherzustellen. Er ist unentbehrlich bei der Ausscheidung der Erholungsgebiete, wenn Wälder mit vorwiegender oder ausschließlicher Erholungsfunktion ausgewählt werden.

Die Durchführung einer sinnvollen und erfolgreichen Gesamtplanung setzt das harmonische Zusammenwirken aller Beteiligten voraus. Das bedingt wiederum, daß sich die einzelnen Interessenträger über ihre Ziele und Vorschläge durch eine gemeinsame Sprache verständigen können. Sie müssen außerdem Grundkenntnisse über das Wesen und Verfahren der Planung besitzen. Damit ist die Frage der Ausbildung der Forstingenieure in der Orts-, Regional-, Kantonal- und Nationalplanung angeschnitten.

Die Ausbildung der Forstingenieure in Landesplanung

Zurzeit stehen dem Forstingenieur für seine Ausbildung in Richtung Landesplanung grundsätzlich zwei Wege offen. Der Stundenplan an der Abteilung VI der ETH Zürich enthält einige spezielle Vorlesungen und Übungen, die zwar keineswegs umfassend sind, sondern nur bestimmte Bereiche der Planung behandeln. Immerhin besteht schon heute die Möglichkeit, über die wichtigsten Fragen der Landesplanung Vorlesungen zu hören oder bei praktischen Übungen mitzuwirken. Den Studenten steht zudem offen, in Waldbau und in Forstpolitik im Zusammenhang mit Landesplanung zu diplomieren. Die Tatsache jedoch, daß die meisten Vorlesungen und auch die Übungen nicht obligatorisch sind und damit die Ausbildung auf dem Gebiet der Planung den Studenten weitgehend freisteht, dürfte sowohl vom Standpunkt der Forstwirtschaft wie von dem der Landesplanung aus als unbefriedigend beurteilt werden, dies um so mehr, als es sich nach Abschluß des Normalstudiums nur wenige Forstingenieure leisten können, den zweiten Weg der Ausbildung zu benutzen. Theoretisch könnte zwar jeder diplomierte Forstingenieur nach Abschluß des Normalstudiums ein spezielles Studium in Richtung Planung beginnen. Solche Studien wären

am Institut für Waldbau, Institut für forstliche Betriebswirtschaftslehre oder am Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung durchaus möglich. Die Erfahrungen zeigen jedoch, daß diese Möglichkeiten wenig ausgenutzt werden.

Für die in der Praxis tätigen Forstleute sind die Ausbildungsmöglichkeiten selbstverständlich noch mehr eingeengt. Die Schweizerische Vereinigung für Landesplanung hat in den letzten Jahren mehrere Planerkurse für Techniker und Beamte organisiert, die eine allgemeine Orientierung über Ziele, Inhalt und Methodik der Landesplanung boten. An solchen Kursen haben sich auch einige Forstleute beteiligt. Auch am Institut für ORL-Planung wurden sogenannte Weiterbildungskurse für Berufstätige durchgeführt. Diese Kurse sind jedoch für die Forstbeamten zu umfassend, ihre berufliche Beanspruchung läßt eine derart intensive und langfristige Ausbildung nicht zu. Übrigens beabsichtigen sowohl die Vereinigung für Landesplanung als auch das ORL-Institut die Kurse nicht mehr weiterzuführen. Schon aus diesem Grund sollte die Ausbildung im Rahmen des Normalstudiums inskünftig stärker gefördert werden.

Neue berufliche Möglichkeiten für Forstingenieure

Die Landesplanung hat übrigens für die Forstingenieure auch neue Tätigkeitsgebiete erschlossen. Es handelt sich vor allem um zwei spezielle, das heißt nicht mehr forstliche Fachgebiete, nämlich um die Landschaftsplanung und um die Gesamtplanung selbst.

Die Landschaftsplanung ist ein Teil der Orts-, Regional- und Landesplanung. Ihre wichtigsten Sachbereiche sind der Schutz, die Pflege und die Nutzung der freien, das heißt nicht überbauten Landschaften. In deren Rahmen werden also die Natur- und Landschaftsschutzgebiete, die Landwirtschaftszonen und die Erholungsgebiete ausgeschieden. Die Landschaftsplanung vertritt auch die Interessen des Waldes und der Forstwirtschaft. Die Landschaftsplaner rekrutieren sich hauptsächlich aus Architekten, Agronomen, Forstingenieuren, Geographen, Kulturingenieuren und Landschaftsgärtnern. Von diesen Berufskategorien sind wohl die Förster ausbildungsmäßig am ehesten geeignet, da sie sowohl gründliche biologische als auch technische Kenntnisse haben. Die erfolgreiche Tätigkeit auf dem Gebiet der Landschaftsplanung verlangt indessen von allen Anwärtern, daß sie sich nach Abschluß des Normalstudiums weiterbilden.

Für Forstingenieure, die vollamtlich als Landschaftsplaner oder als Landschaftsschutzbeamte arbeiten möchten, bestehen zurzeit keine direkten Ausbildungsmöglichkeiten. Im Unterschied zu verschiedenen ausländischen Hochschulen besteht in der Schweiz weder das Vollstudium noch das Nachdiplomstudium auf diesem Gebiet. Nicht einmal die vielen wissenschaftlichen Institute beschäftigen sich vollumfänglich mit diesen Fragen. Im Hinblick darauf, daß in Zukunft die Landschaftsplanung vermehrt an Bedeu-

tung gewinnen wird und die Kantone für die Bewältigung der Probleme des Natur- und Landschaftsschutzes bzw. der Erholung hauptamtliche und gut ausgebildete Fachleute benötigen werden, dürfen wir annehmen, daß die Ausbildung solcher Fachleute inskünftig stärker gefördert wird.

Vom eigentlichen Forstberuf entfernt sich der Forstingenieur naturgemäß am weitesten, wenn er durch eine spezielle Ausbildung zum Planer wird. Diese Ausbildung ist seit 1967 in Form eines Nachdiplomstudiums am Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung der ETH Zürich möglich. Zugelassen werden Absolventen der schweizerischen und anerkannten Hochschulen, die in einer der folgenden Disziplinen abgeschlossen haben: Architektur, Bauingenieurwesen, Forstwirtschaft, Geographie, Jurisprudenz, Kulturingenieurwesen, Landwirtschaft, Nationalökonomie und Soziologie. Die Ausbildung beansprucht vier Semester, danach wird eine Schlußprüfung abgelegt.

Der Absolvent des Nachdiplomstudiums soll fähig sein, alle Belange der ORL-Planung zu kennen und die Technik der Planung zu beherrschen. Er kann sowohl als Spezialist eines Fachgebietes innerhalb der Planung wie auch als Leiter eines Teams tätig sein.

Der Forstingenieur ist aufgrund seiner Ausbildung an der Abteilung VI der ETH Zürich durchaus in der Lage, sich die sachlichen Voraussetzungen zum Erlangen der Befähigung für Planer anzueignen. Die Frage ist, welche Aussichten für solche spezialisierte Planer-Forstingenieure bestehen?

Er kann sich schon heute von einem Planungsbüro als Mitarbeiter anwerben lassen. Unter Umständen könnte er selbst ein Planungsbüro eröffnen und Orts- und Regionalplanungen in Angriff nehmen. Es versteht sich, daß besonders bei Regionalplanungen ein Fachmann nicht in der Lage ist, alle Probleme selbständig zu lösen. So wird der Planer-Forstingenieur von Anfang an dahin tendieren müssen, ein Arbeitsteam zusammenzubringen.

Eine weitere Möglichkeit für die Beschäftigung der Planer-Forstingenieure bieten die Verwaltungen, die je länger desto mehr auf Planungsspezialisten angewiesen sein werden. Es tönt heute noch als Zukunftsmusik, aber wir können fest damit rechnen, daß in absehbarer Zeit auch das Eidgenössische Oberforstinspektorat und die kantonalen Forstämter Sachverständige für Planungsfragen benötigen werden. Daß eine solche Beschäftigung der in Landesplanung voll ausgebildeten Forstingenieure den Interessen der Forstwirtschaft am besten entsprechen wird, bedarf wohl keiner Erklärungen.

Résumé

Rayonnement de la foresterie dans l'aménagement du territoire

L'intégration du complexe « forêt » dans l'aménagement du territoire procède de l'essence-même de cette discipline, dont le but premier est l'ordonnance de l'utilisation du sol. Etant donné la part importante de la surface du Pays qu'elle occupe, la forêt exerce une influence non négligeable sur toute planification. L'aménagement du territoire reconnaît sans réserve le principe de la conservation de la surface boisée, motivé par les fonctions qu'elle assure, protection et récréation en premier lieu. Cette position de préséance conférée à la foresterie se retrouve dans la conception pilote de l'aménagement : les forêts y sont déclarées zones fixes, avec priorité d'exploitation à l'économie forestière. La réalisation de ces objectifs optimaux exige cependant une collaboration active des forestiers lors d'aménagements sur le plan communal, régional ou cantonal. Il est donc nécessaire de développer la formation des ingénieurs forestiers dans cette discipline, qui leur ouvre par ailleurs des horizons nouveaux, parmi lesquels les aménagements d'ensemble et du paysage sont les principaux.

Traduction : Matter

Literatur

- (1) Bericht der Eidgenössischen Expertenkommission für Fragen der Landesplanung. Herausgegeben vom Eidg. Departement des Innern, 1967
- (2) *Aregger, H.*: Wesen und Grundlagen der Landesplanung. Neue Zürcher Zeitung, 23. 1. 1967, Mittagausgabe, Nr. 299
- (3) *Stüdeli, R.*: Der Wald in der Sicht der Landesplanung. Neue Zürcher Zeitung, 18. 8. 1969, Abendausgabe, Nr. 503
- (4) Richtlinien für die Behandlung von Rodungsgesuchen. Herausgegeben vom Schweizerischen Forstverein, 1966
- (5) Stellungnahme des Institutes für Orts-, Regional- und Landesplanung zu einer Kleinen Anfrage im Nationalrat zuhanden des Eidg. Oberforstinspektorates. Veröffentlicht von *Theodor Hunziker* in seinem Beitrag «Landschaftsschutz und Forstdienst» zur Festschrift Hans Leibundgut, 1969
- (6) *Zürcher, U.*: Gesamtleitbild der Besiedelung. Teilleitbild Wald. Primärteil. Ausgearbeitet im Auftrage und nach den Richtlinien des Institutes für Orts-, Regional- und Landesplanung der ETH, Juni 1968
- (7) *Hidber, C.*, und *Ringli, H.*: Landesplanerische Leitbilder. Informationen zur Orts-, Regional- und Landesplanung. DISP Nr. 12. Herausgegeben vom Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung an der ETH, Januar 1969
- (8) *Leibundgut, H.*: Waldbauliches zur Landesplanung. Institut für Waldbau ETH, 1965 (vervielfältigt)